



Stadt Augsburg, 8 61 43 Augsburg

Postzustellungsurkunde



Dienstgebäude	Rathausplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	301 a
Ansprechpartner(in)	[REDACTED]
Telefon	0821 324-3004
E-Mail	recht.refob@augzburg.de
Telefax	0821 324-2175
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Fu/
Datum	15.10.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Antrag nach der Informationsfreiheitsatzung der Stadt Augsburg hier: Anträge nach Absatz 6.1 der „besonderen Geschäftsanweisung zur Regelung der Annahme von Vorteilen“ vom 22.05.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden

I. Bescheid

1. Der zuletzt gestellte Antrag des [REDACTED] auf Übersendung von stadinternen Anträgen nach der besonderen Geschäftsanweisung zur Regelung der Annahme von Vorteilen nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

II. Gründe

1.
Am 22.05.2021 stellte [REDACTED] per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach „§ 39 BayDSG, § 3 Abs. 1 BayUIG, soweit Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 2 Abs. 1 VIG. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bat der Antragsteller die Anfrage als „Bürgeranfrage“ zu behandeln. Da diese Normen für die begehrten Informationen teilweise nicht einschlägig sind (s.u.), wurde zugunsten des Antragstellers sein Antrag als Antrag entsprechend ausgelegt.

Dabei begehrte der Antragsteller wie folgt: „Bitte senden Sie mir alle seit dem 01.01.2020 gestellten Anträge nach Absatz 6.1. der „besonderen Geschäftsanweisung zur Regelung der Annahme von Vorteilen“ von Referentinnen/Referenten und Bürger-

meisterinnen/Bürgermeister und Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie Referatsmitarbeiterinnen und Referatsmitarbeiter". Hierbei handelte es sich bereits um einen präzisierten Antrag.

Am 2.9.2021 teilte die Stadt Augsburg mit, dass vier solcher Fälle bekannt seien. Eine Vorlage eines konkreten Antrags ist im Hinblick auf den Schutz von personenbezogenen Daten nicht möglich.

Mit Email vom 27.09.2021 führte der Antragssteller wie folgt aus: " Personenbezogene Daten können im Kontext dieser Anfrage nur die Namen der Antragsteller sein. Die angefragten Anträge enthalten darüber hinaus aber weitere Informationen wie die Dienststellung, Anlass der Zuwendung, Art sowie Menge und Wert der Zuwendung. Soweit und solange Teilinformationen aus Datenschutzgründen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 IFS) nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht dennoch Anspruch auf die übrigen Informationen (§ 6 Abs. 3 IFS). Ich möchte daher erneut darum bitten, personenbezogene Daten zu schwärzen und mir die geschwärzten Anträge bis zum 4. Oktober zuzusenden."

2.

a) Die vom Antragsteller genannten Normen sind nur zum Teil einschlägig.

Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayUIG (Bayerisches Umweltinformationsgesetz) gewährt freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Bei den begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen i.S.d. Art. 2 Abs. 2 BayUIG.

Ebenso ist § 2 Abs. 1 VIG (Verbraucherinformationsgesetz) nicht einschlägig, denn es handelt sich bei den begehrten Informationen auch nicht um die in § 2 Abs. 1 VIG genannten Daten.

b) Zwar gewährt Art. 39 Abs. 1 S. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) grundsätzlich ein allgemeines Auskunftsrecht über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird und

1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und
2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Ein berechtigtes Interesse auf Vorlage eines konkreten Antrags in geschwärzter Form liegt nicht vor, weil sich der Auskunftsanspruch bereits in zulässiger Form erfüllt wurde.

c) Es besteht auch kein Anspruch nach § 6 Abs. 3 IFS. Soweit schriftliche Anträge vorliegen hinsichtlich die von der Stadt Augsburg im Rahmen einer Auslegung des Antrags angegebenen vier Fälle vorliegen unterfallen diese mindestens den Ausschlussgründen nach § 2 Abs. Nr. 2.

Der Antragssteller geht fehl, wenn er annimmt, dass ausschließlich der Name als personenbezogenes Daten einzuordnen sind. Vielmehr sind dies alle Informationen, die eine Person identifizieren oder identifizierbar machen. Gerade durch das Begehren die Dienststellung, den Anlass der Zuwendung, Art und Menge und Wert zu erfahren wird dies ermöglicht. Aus der Summe dieser Informationen ist ein Rückschluss auf die konkrete Person ein leichtes. Andernfalls wäre ein effektiver Schutz der personenbezogenen Daten nicht möglich. Soweit daneben überhaupt noch Raum für die Anwendung

von § 6 Abs. 3 gesehen wird, ist darauf hinzuweisen, dass auch dieser Anspruch erfüllt worden ist. Da die Vorlage der konkreten Fälle nicht möglich ist, wurde abstrakt über ihre Anzahl im gewünschten Zeitraum informiert.

Aus diesen Gründen war der Antrag abzulehnen.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 IFS i.V.m. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Augsburg (Kostensatzung) und Art. 16 Abs. 2 S. 1 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) *Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

b) *Elektronisch*


Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Dr. Funke
Ass. jur.